



Glossar Patientenverfügung SRK

Antibiotika	Antibiotika werden zur Behandlung von Erkrankungen eingesetzt, die durch Bakterien verursacht sind. Die Antibiotika töten die Bakterien ab oder hemmen deren Wachstum.
Autopsie	Auch Obduktion oder Leichenöffnung Eine Autopsie ist die medizinische Untersuchung eines Leichnams. Sie wird aus medizinischen oder rechtlichen Gründen durchgeführt, wenn die Todesursache abgeklärt werden muss oder ein aussergewöhnlicher Todesfall vorliegt, wo das Gesetz eine Leichenöffnung verlangt.
Bestattungsverfügung	Mit einer Bestattungsverfügung können Einzelheiten, wie Bestattungsart, Bestattungsort, Einzelheiten der Abdankung etc. verbindlich geregelt werden.
Bestrahlung	Auch Strahlentherapie Die Bestrahlung wird zur Behandlung von Krebserkrankungen eingesetzt. Die Strahlen schädigen die Krebszellen so, dass sie nicht mehr wachsen können.
Bluttransfusion	Eine Bluttransfusion wird zur Behebung eines grossen Blutverlustes oder bei Blutmangel eingesetzt.
Chemotherapie	Die Chemotherapie wird zur Behandlung von Krebserkrankungen eingesetzt. Es handelt sich um chemische Wirkstoffe, die das Wachstum der Krebszellen hemmen oder sie abtöten.
Chirurgische Eingriffe	Chirurgische Eingriffe werden umgangssprachlich Operationen genannt.
Defibrillation	Die Defibrillation wird zur Behandlung von lebensbedrohlichen Herzrhythmusstörungen eingesetzt. Dabei werden mit Hilfe des Defibrillators und Elektroden, die auf dem Brustkorb angeklebt werden, starke Stromstösse auf das Herz abgegeben, die die normale Herzaktivität wieder herstellen sollen.
Dialyse	Auch Blutwäsche Die Dialyse wird eingesetzt, wenn die Nieren ihre Funktion nicht oder nur ungenügend erfüllen, d.h. das Blut nicht mehr gereinigt wird. Dabei wird das Blut der Patientin oder des Patienten über eine Maschine geleitet, die die Giftstoffe aus dem Blut filtert (siehe auch Nierenversagen).
Intensivstation	Die Intensivstation ist eine Abteilung im Spital, in der schwerstkranke oder lebensbedrohlich erkrankte Patientinnen und Patienten versorgt werden. Sie erhalten dort eine komplexe, hochtechnisierte medizinische und pflegerische Betreuung und stehen unter ständiger Überwachung.
Intubation	Die Intubation meint das Einführen eines Schlauches (Tubus) durch den Mund, in seltenen Fällen auch durch die Nase, in die Luftröhre. Eine Intubation wird zur künstlichen Beatmung oder während einer Narkose eingesetzt.



Koma, Wachkoma	<p>Koma stammt aus dem griechischen und bedeutet tiefer Schlaf. In diesem Zustand ist ein Mensch bewusstlos.</p> <p>Das Koma ist Ausdruck einer schweren Störung der Funktion des Grosshirns. Erwacht eine Patientin oder ein Patient nicht aus dem Koma, tritt nach einer gewissen Zeit ein neuer Zustand ein, das sogenannte Wachkoma.</p> <p>Wachkoma-Patientinnen, Wachkoma-Patienten sind zeitweise wach und haben die Augen offen. Sie reagieren reflexartig auf Schmerz, Licht oder Lärm. Nach heutigem Wissensstand sind sie ohne Bewusstsein.</p> <p>Die Prognose (siehe Prognose) für einen komatösen Patienten oder eine komatöse Patientin ist von der Krankheitsursache, wie auch von der medizinischen Versorgung abhängig.</p>
Komplikation	<p>Eine Komplikation meint eine unerwünschte Folge einer Krankheit oder einer medizinischen Massnahme, z.B. chirurgischer Eingriff, Medikamentengabe.</p>
Körperspende	<p>Eine Körperspende bezeichnet die Bereitschaft bzw. die Verfügung, seinen Körper nach dem Tod einem anatomischen Institut nach Wahl für die Lehre und die medizinische Forschung zur Verfügung zu stellen.</p>
Künstliche Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr	<p>Die künstliche Ernährung wird dabei mit Hilfe einer Sonde durchgeführt. Diese kann durch die Nase und die Speiseröhre in den Magen eingeführt werden.</p> <p>Eine andere Möglichkeit ist auch die operative Einlage einer Sonde durch die Bauchdecke in den Magen.</p> <p>Künstliche Flüssigkeitszufuhr ohne Sonde: Die Flüssigkeit wird über eine Venenkanüle in die Blutbahn eingeführt (Infusion).</p>
Künstliche Beatmung	<p>Es gibt verschiedene Formen der künstlichen Beatmung.</p> <p>Die <i>maschinelle Beatmung</i> (konventionell) wird dann eingesetzt, wenn der Patient oder die Patientin nicht mehr selbst atmen kann: Mit Hilfe eines Tubus (siehe Intubation) und der Beatmungsmaschine, kann ein Luft/Sauerstoff-Gemisch verabreicht werden. Die Beatmungsmaschine übernimmt dabei die Atemarbeit, die der Körper im gesunden Zustand selbst leisten würde.</p> <p>Bei der <i>CPAP unterstützte Beatmung</i> (CPAP: Continuous Positive Airway Pressure, in deutsch: kontinuierliche Überdruckbeatmung) wird mit Hilfe des CPAP Gerätes Luft über eine Sauerstoffmaske statt über einen Tubus (Schlauch) zugeführt. Voraussetzung für diese Massnahme ist das Vorhandensein einer schwachen Eigenatmung.</p>
Kurative Medizin	<p>kurativ (von curare, lat., pflegen, sich sorgen um)</p> <p>Als kurative Medizin bezeichnet man medizinische Behandlungen, die zum Ziel haben, eine Erkrankung zu heilen oder ihr Fortschreiten zu verhindern.</p>
Nebenwirkungen	<p>Mit Nebenwirkungen sind Wirkungen von Medikamenten gemeint, die neben der Hauptwirkung auftreten können. Beispielsweise kann ein Medikament, das zur Schmerzlinderung eingesetzt wird, auch zu Müdigkeit führen.</p>



Nierenversagen	<p>Ein Nierenversagen bedeutet die Verschlechterung oder den Ausfall der Nierenfunktion.</p> <p>Die Nieren filtern im gesunden Zustand giftige Stoffwechselprodukte aus dem Blut und führen diese mit dem Urin aus dem Körper. Ein teilweises oder ganzes Versagen der Nieren führt zu einer Vergiftung des Körpers und damit zu einem lebensbedrohlichen Zustand.</p>
Palliative Care	<p>Unter Palliative Care wird eine umfassende Behandlung und Betreuung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten verstanden. Ziel der Palliative Care ist es, Patientinnen und Patienten eine möglichst hohe Lebensqualität bis zum Tod zu ermöglichen. Dazu werden Leiden optimal gelindert und entsprechend den Wünschen der Patientin, des Patienten auch soziale, seelisch-geistige und religiös-spirituelle Aspekte berücksichtigt.</p>
Personen- und Vermögensvorsorge	<p>Mit einem Vorsorgeauftrag (siehe Vorsorgeauftrag) können Personen bezeichnet werden, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit die Vertretung in persönlichen, rechtlichen oder finanziellen Fragen übernehmen.</p>
Prognose	<p>Mit Prognose ist die medizinische Vorhersage des vermutlichen Verlaufes oder des Ausganges einer Erkrankung gemeint.</p>
Reanimation	<p>Reanimation: deutsch Wiederbelebung</p> <p>Eine Reanimation wird bei einem Herz- Kreislaufstillstand durchgeführt. Sie beinhaltet Massnahmen wie Beatmung, Herzmassage, sowie unter Umständen auch eine Defibrillation (siehe auch Defibrillation).</p>
Risiken	<p>Unter (Krankheits-)Risiken werden die Faktoren verstanden, die zu einer Verschlechterung der Gesundheit oder zu einer Verschlimmerung einer Erkrankung führen.</p>
Schweigepflicht, ärztliche	<p>Ärztinnen und Ärzte, wie auch Pflegefachpersonen unterstehen der Schweigepflicht.</p> <p>Unter die Schweigepflicht fallen <i>alle</i> Informationen, die diese Fachpersonen von ihren Patientinnen und Patienten erhalten. Fachpersonen dürfen diese Informationen nicht an Drittpersonen, auch nicht an Angehörige, weitergeben.</p> <p>Auskünfte an Drittpersonen und Angehörige dürfen nur mit dem Einverständnis der Patientin oder des Patienten weitergegeben werden.</p>
(Palliative) Sedierende Medikamente, Sedation	<p>Sedation (vom lat. sedare, beruhigen)</p> <p>Sedierende Medikamente sind Medikamente, die beruhigend wirken. Die Medikamente dämpfen das zentrale Nervensystem und schalten die bewusste Wahrnehmung aus. Es gibt sedierende Medikamente mit unterschiedlicher Wirkung: von leichter Beruhigung bis zu einer Bewusstseinsdämpfung, in der jemand kaum (nicht) mehr ansprechbar ist.</p>
Symptomlinderung	<p>Symptom: deutsch Krankheitszeichen</p> <p>Die Symptomlinderung bedeutet die Linderung von Krankheitszeichen. Die Linderung kann mit Medikamenten, zum</p>



	<p>Beispiel zur Bekämpfung von Schmerz, Unruhe, Angst, Atemnot oder mit anderen Massnahmen (Operation, Chemotherapie, Sauerstoff, Massage, Wickel) erfolgen.</p>
Urteilsfähigkeit / Urteilsunfähigkeit	<p>Art. 16 Schweizerisches Zivilgesetzbuch: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störungen, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt vernunftgemäss zu handeln.»</p> <p>Urteilsfähigkeit beinhaltet, dass jemand Informationen in Bezug auf eine Entscheidungen verstehen, sich ein Urteil bilden, Vor- und Nachteile abwägen und eine Entscheidung ausdrücken kann.</p>
Vertretungsberechtigte Person	<p>In einer Patientenverfügung können natürliche Personen als bevollmächtigte Stellvertreter bei medizinischen Entscheidungen eingesetzt werden. Die vertretungsberechtigte Person entscheidet anstelle der Patientin, des Patienten, wenn sie/er dazu nicht in der Lage ist.</p>
Vorsorgeauftrag	<p>Ein Vorsorgeauftrag regelt die Personen- und Vermögenssorge (siehe Personen- und Vermögenssorge) sowie die Rechtsvertretung für den Fall der Urteilsunfähigkeit einer Person.</p>
ZGB Art 370ff gültig seit 2013 (Erwachsenenschutzrecht)	<p>Das Zivilgesetzbuch ZGB regelt mit den Artikeln 370 bis 373 ab dem 01.01.2013 die Patientenverfügung und mit den Artikeln 377 bis 381 die Vertretung einer Person bei medizinische Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit.</p> <p>Erwachsenenschutzrecht <i>Artikel 370</i></p> <p>¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.</p> <p>² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.</p> <p>³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.</p> <p><i>Art. 371</i></p> <p>¹ Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.</p> <p>² Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.</p> <p>³ Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.</p> <p><i>Art. 372</i></p> <p>¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde</p>



	<p>de Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.</p> <p>² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.</p> <p>³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.</p> <p>Art. 373</p> <p>¹ Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird; 2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind; 3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht. <p>² Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.</p>
<p>Vertretung bei medizinischen Massnahmen</p>	<p>Erwachsenenschutzrecht Art 377 – 381</p> <p>Art. 377</p> <p>¹ Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.</p> <p>² Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie überallfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.</p> <p>³ Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.</p> <p>⁴ Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.</p> <p>Art. 378</p> <p>¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person; 2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen; 3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet; 4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;



	<p>5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;</p> <p>6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;</p> <p>7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.</p> <p>² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.</p> <p>³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.</p> <p><i>Art. 379</i> In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.</p> <p><i>Art. 380</i> Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.</p> <p><i>Art. 381</i> ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will. ² Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. <p>³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.</p>
--	--